

mals im Volltext ein kleines Bischofskapitular von 13 Sätzen aus einer Schlettstadter Hs. des mittleren 9. Jh., das bereits 1983 (vgl. Anm. 8) zu einem guten Drittel auszugsweise J. P. Bouhot ediert hat. Wie dieser verweist M. bei Überlegungen zur Herkunft des Textes auf die Inhaltsparallelen des Codex zur etwa zeitgleichen, aus Lorsch stammenden Hs. Vat. Pal. 485 und führt B. Bischoffs Schriftansatz ‚etwa Mainz‘ an, was zusammengenommen am ehesten noch auf Mainz als Herkunftsort hindeute; eine genauere Zuweisung bleibt hypothetisch. Sicherlich überzeugend ist der zeitliche Ansatz des Schlettstadter Bischofskapitulars in die Spätzeit Karls d. Gr. aufgrund stilistisch-inhaltlicher Vergleiche mit anderen bischöflichen Capitula.

Rudolf Pokorny

Ancrene Riwe. Introduction and Part I, ed. and transl. by Robert W. Ackerman and Roger D. Hood (Medieval and Renaissance texts and studies 31) Binghamton, New York 1984, Center for Medieval and Renaissance Texts and Studies, X u. 110 S., £ 12. – Die Ancrene Riwe ist eine in Mittlenglisch verfaßte Regel für Einsiedlerinnen, die wegen ihrer hohen literarischen Qualität sehr viel Aufmerksamkeit von Literaturhistorikern gefunden hat. Die Hg. dieser Teiledition haben den ersten Abschnitt des Textes, in dem es um das Stundengebet geht, ediert, übersetzt und ausführlich kommentiert und es dadurch leichter gemacht, dieses Werk in die Geschichte des Mönchtums und der Spiritualität einzuordnen.

T. R.

Rudolf Weigand, Huguccio und der Glossenapparat „Ordinaturus Magister“, Archiv für katholisches Kirchenrecht 154 (1985) S. 490–520, erläutert an 34 ausgewählten Textstellen, daß Huguccio, dem der genannte Apparat bereits von Kanonisten des frühen 13. Jh. zugeschrieben wurde, als dessen alleiniger Urheber nicht in Betracht kommt, vielmehr an der Kompilation mitgewirkt und sie später für seine eigene Dekretsumme verwertet hat.

R. S.

Hans-Georg von Mutius, Rechtsentscheide Raschis aus Troyes (1040–1105). Quellen über die sozialen und wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Juden und Christen, 2 Halbbände (Judentum und Umwelt 15, 1–2) Frankfurt am Main – Bern – New York 1986–1987, Verlag Peter Lang, 171 u. 154 S., SFr. 40. – In Ergänzung seiner DA 40, 647 f. und 41, 587 angezeigten Publikation von „Rechtsentscheiden rheinischer Rabbinen vor dem ersten Kreuzzug“ veröffentlicht v. M. die Übersetzung einer Auswahl von Rechtsentscheiden Rabbi Salomons ben Yitzchak (Kürzel: Raschi), der ohne Zweifel bedeutendsten rabbinischen Autorität des maschkenasischen Judentums. Auswahlkriterium ist auch hier der Berührungsbereich zwischen Christen und Juden. Gegliedert ist der Stoff nach Sachbereichen: Geldhandel und Pfandleihe, Rechtsgeschäfte mit Immobilien, Speisegesetzgebung, Schadens- und Verlustfälle, Sklaven und Bedienstete, Apostaten und Zwangsgetaufte, ‚Diverses‘. Schon diese Aufzählung läßt den Reichtum des hier ausgebreiteten Materials erkennen, das bislang nur zum Teil in deutscher oder englischer Übersetzung dem nicht des Hebräischen mächtigen Mediävisten zugänglich war. Man kann den Hg. und seine Mitstreiter nur ermutigen, auf dem eingeschlagenen Weg fortzufahren, die bislang kaum gehobenen Schätze der umfangreichen rabbinischen Rechtsliteratur dem Allgemeinhistoriker besser zugänglich zu machen. A. P.